Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1931	Nr. 33

(Nr. 13638.) Gesetz über die Bereitstellung von weiteren Staatsmitteln zur Ausführung von Bodenverbesserungen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken. Vom 5. August 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 500 000 *RM* zur Ausführung von Wiederherstellungsarbeiten an bestehenden Meliorationsanlagen und zur Erneuerung von Dränagen auf staatlichen Domänen und anderen domänenfiskalischen Grundstücken sowie zur Ausführung besonders dringlicher Neuanlagen zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und dem Finanzminister ob.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. August 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13639.) Satzung der Preußischen Landesrentenbank. Vom 1. August 1931.

Auf Grund des § 8 des Preußischen Landesrentenbankgesetzes vom 29. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) wird im Einvernehmen mit der Reichsregierung die nachstehende Satzung der Preußischen Landesrentenbank erlassen:

Satzung der Preußischen Landesrentenbank.

I.

Zweck und Aufgaben der Anstalt.

§ 1.

(1) Die Preußische Landesrentenbank hat den Zweck, Dauerkredit zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung zu gewähren. Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes und steht unter Aufsicht des Preußischen Finanzministers und des Preußischen Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, die im Einvernehmen mit der Reichsregierung ausgeübt wird (§ 1 und § 6 Abs. 2 des Landesrentenbankgesetzes — LRBG. —).

(2) Die Tätigkeit der Anstalt ist gemeinnützig (§ 1 LRBG.). Sie soll nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin (§ 1 LRBG.); sie kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und mit Genehmigung der zuständigen Minister Zweigniederlassungen innerhalb des Deutschen Reichs errichten (§ 2 Abs. 5 LRBG.).

§ 2.

(1) Die Landesrentenbank hat gemäß den Vorschriften des Landesrentenbankgesetzes gegen Eintragung von Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden Dauerkredit zu gewähren:

a) zur Beleihung von Neusiedlungen und Anliegersiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und zur Ablösung von Rentengutsrenten, die auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfange (Siedlungsrentengütern) haften (§§ 2, 10 LRBG.);

b) zum Erwerb und zur erstmaligen Einrichtung von Siedlungsrentengütern (§ 17 LRBG.);

c) zur Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 18 LRBG.);

d) zur Ablösung von Erbabfindungsrenten (§ 19 LRBG.).

(2) Der Anstalt können sonstige mit der Finanzierung der landwirtschaftlichen Siedlung in Verbindung stehende Aufgaben für fremde Rechnung durch die zuständigen Minister übertragen werden (§ 2 Abs. 4 LRBG.).

(3) Die Anstalt wickelt die Geschäfte ab, die von den auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsamml. S. 112) errichteten Rentenbanken aufgenommen sind.

§ 3.

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Anstalt das Recht:

a) auf den Inhaber lautende Rentenbriefe, Pfandbriefe und andere Inhaberschuldverschreibungen auszugeben;

b) Darlehen aufzunehmen;

c) sich an Unternehmungen zur Beschaffung von Kredit insgesamt mit höchstens 10 vom Hundert des Grundkapitals und der gesetzlichen Rücklage zu beteiligen (§ 2 Abs. 1c LRBG.).

(2) Verfügbares Geld darf die Landesrentenbank durch Darlehnsgewährung an die Deutsche Siedlungsbank, durch Hinterlegung bei geeigneten Kreditinstituten, durch Ankauf ihrer eigenen

Schuldverschreibungen oder durch Ankauf solcher Wechsel und Wertpapiere, welche nach den Vorschriften des Bankgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 235) angekauft werden dürfen, sowie durch Beleihung von Wertpapieren nach einer von dem Vorstande der Landesrentenbank mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufzustellenden Anweisung nutzbar machen. Die Anweisung hat die beleihungsfähigen Papiere und die zulässige Höhe der Beleihung festzusetzen (§ 2 Abs. 2 LRBG.).

(3) Der Erwerb von Grundstücken ist der Anstalt nur zur Verhütung von Verlusten an Landesrentenbankrenten, Hypotheken (Grundschulden) und zur Beschaffung von Geschäftsräumen gestattet (§ 2 Abs. 3 LRBG.).

§ 4.

Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Inhaberschuldverschreibungen (§ 3 Abs. 1 Ziff. a) erwachsen. Für die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber dem Staate ist der ordentliche Rechtsweg zulässig (§ 3 LRBG.).

II.

Aufsicht.

§ 5.

(1) Die zuständigen Minister sind befugt, alle Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten; sie können zur Ausübung dieser Befugnisse Kommissare bestellen.

(2) Die zuständigen Minister sind namentlich befugt:

1. jederzeit die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen und Revisionen jeder Art vorzunehmen;

2. von den Verwaltungsorganen der Anstalt Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen;

3. die Berufung der Anstaltsversammlung, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung, Anberaumung oder Ankündigung auf Kosten der Anstalt selbst vorzunehmen;

4. die Ausführung von Beschlüssen oder Anordnungen zu untersagen, die gegen das Gesetz, die Satzung oder sonst in verbindlicher Weise getroffene Bestimmungen verstoßen.

III.

Organisation und Verwaltung der Anstalt.

§ 6.

Die Organe der Anstalt sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung. (§ 6 Abs. 1 LRBG.)

a) Vorstand.

§ 7.

(1) Der Vorstand besteht aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern. Neben ordentlichen Mitgliedern können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden durch die Anstaltsversammlung gewählt und nach Maßgabe der mit ihnen geschlossenen Anstellungsverträge (§ 12) unbeschadet der Bestimmungen des Disziplinargesetzes abberufen. Ihre Wahl und Abberufung bedarf der Bestätigung der zuständigen Minister. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramt befähigt sein.

(2) Die Namen der Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind nach Bestätigung unverzüglich im Reichs- und Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Alle übrigen Angestellten werden vom Vorstand bestellt.

(4) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind mittelbare Staatsbeamte; die übrigen Vorstandsmitglieder und sonstige Angestellte können mit Zustimmung der zuständigen Minister Beamteneigenschaft erlangen.

§ 8.

(1) Der Vorstand verwaltet und leitet die Geschäfte der Anstalt, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Stellen übertragen sind. Innerhalb seines Geschäftsbereichs vertritt der Vorstand die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die von der Anstaltsversammlung erlassene Geschäftsanweisung zu beachten.

(2) Erklärungen sind für die Landesrentenbank verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

(3) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Landesrentenbank abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede.

(4) Mit Genehmigung des Verwaltungsrats können Beamte oder Angestellte der Landesrentenbank bevollmächtigt werden, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder zu zweien gemeinsam die Landesrentenbank für bestimmte Arten von Geschäften zu vertreten und, soweit ihnen Beamteneigenschaft verliehen ist, öffentliche Urkunden zu vollziehen.

(5) Die innerhalb des Geschäftskreises der Anstalt unter Beidrückung des Siegels ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

b) Verwaltungsrat.

§ 9.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren von der Anstaltsversammlung berufenen Personen. Bei der Berufung sind neben Vertretern des Reichs und der Länder auch solche öffentlicher und privater Einrichtungen und Vereinigungen sowie Einzelpersonen, deren Mitwirkung für das landwirtschaftliche Siedlungswesen von besonderer Bedeutung erscheint, zu berücksichtigen.

§ 10.

(1) Die Amtsdauer des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird von der Anstaltsversammlung bei der Berufung bestimmt. Die Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder läuft mit Beendigung der Anstaltsversammlung ab, die über die Bilanz für das dritte Geschäftsjahr nach der Berufung beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Berufung erfolgt, nicht mitgerechnet.

(2) Jährlich scheidet der dritte Teil der Verwaltungsratsmitglieder aus. Soweit die Amtsdauer das Ausscheiden nicht bedingt, erfolgt die Auswahl hierfür durch das Los, soweit nicht inzwischen Mitglieder vorzeitig ausgeschieden sind. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.

§ 11.

(1) Der Verwaltungsrat wird auf Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Sitzung.

(2) Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats verpflichtet, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat über die Gegenstände der Tagesordnung Bericht zu erstatten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens sechs Mitglieder anwesend sind. In eiligen Fällen können Beschlüsse schriftlich oder fernschriftlich gefaßt werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter das bestimmt haben. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Führung mehrerer Stimmen durch einen Vertreter ist zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und einem Verwaltungsratsmitgliede zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung wird von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter festgestellt.

§ 12.

(1) Der Verwaltungsrat schließt im Namen der Anstalt die Anstellungsverträge mit den von der Anstaltsversammlung berufenen Vorstandsmitgliedern und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes der Anstalt. Er hat das Recht, jederzeit Revisionen und Kontrollen aller Art vorzunehmen. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sind ohne weiteres befugt, entsprechende Handlungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch hierzu besondere Aufgaben unbeschadet seiner Verantwortung auch einzelnen Mitgliedern übertragen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat oder dessen Beauftragten jede gewünschte Auskunft zu erteilen und Einblick in Aktenunterlagen usw. zu geben, soweit dies zur Durchführung seiner Überwachungspflicht erforderlich ist.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der Anstalt zu prüfen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs mit dem Berichte des Vorstandes über den Vermögensstand und die Geschäftslage der Anstalt der Anstaltsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Zur Anstellung von Angestellten der Anstalt, soweit diese ein Jahresgehalt von mehr als 6000 *RM* erhalten, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 13.

(1) Innerhalb des Verwaltungsrats ist ein Arbeitsausschuß zu bilden.

(2) Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, dessen Stellvertreter und weiteren Verwaltungsratsmitgliedern, die von der Anstaltsversammlung bestimmt werden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter wenigstens vier weitere Mitglieder anwesend sind.

§ 14.

Der Arbeitsausschuß entscheidet über:

a) grundsätzliche Fragen, insbesondere des Dauerkredits und der Anlegung von verfügbaren Geldern;

b) die Aufnahme von Darlehen;

c) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmungen;

d) Dauerkreditanträge, die ihm vom Vorstande vorgelegt werden;

e) Maßnahmen zur Sicherung gewährter Dauerkredite in Fällen von erheblicher Bedeutung.

§ 15.

(1) Für die Einladung zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

(2) Über die Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter zu vollziehen ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand der Anstalt ist berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat über die Gegenstände der Tagesordnung Bericht zu erstatten.

§ 16.

Urkunden und Erklärungen des Verwaltungsrats sind mit dem Namen der Anstalt, den Worten „Der Verwaltungsrat" zu versehen und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

c) Anstaltsversammlung.

§ 17.

(1) Die Anstaltsversammlung besteht aus den Vertretern der Anstaltsbeteiligten.

(2) Auf je 100 000 *RM* Kapitalbeteiligung entfällt eine Stimme. Die Namen der Personen, die zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt sind, sowie ihrer Stellvertreter sind dem Vorstande der Anstalt alsbald von den Beteiligten mitzuteilen.

§ 18.

Die Anstaltsversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

a) sie beschließt über die Bilanz und die Verteilung des sich aus ihr ergebenden Reingewinns sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats;

b) sie bestellt und entläßt die Vorstandsmitglieder;

c) sie beruft die Mitglieder des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse;

d) sie erläßt die Geschäftsanweisung für den Vorstand, den Verwaltungsrat und die Anstaltsversammlung;

e) sie beschließt über Satzungsänderungen, insbesondere über die Erhöhung des Grundkapitals.

§ 19.

Die Anstaltsversammlung tritt wenigstens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Dieser ist im übrigen zur Einberufung verpflichtet, falls die zuständigen Minister oder zwei Anstaltsbeteiligte dies verlangen.

§ 20.

Die Beschlüsse der Anstaltsversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

IV.

Grundkapital, Rücklagen, Bilanz, Gewinnverteilung.

§ 21.

(1) Das Grundkapital der Anstalt beträgt mindestens 20 Millionen Reichsmark, hiervon werden je 10 Millionen Reichsmark von dem Preußischen Staate und von der Deutschen Siedlungsbank eingebracht. Das Grundkapital wird in bar zu einem Viertel sofort, im übrigen zu einem von dem Verwaltungsrate mit Zustimmung der Anstaltsversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt eingezahlt.

(2) Das Reich und andere Länder können sich am Grundkapital beteiligen. Das Grundkapital erhöht sich mit dem Zeitpunkte der Beteiligung um den Betrag, mit dem sich das Reich oder das Land beteiligt.

(3) Die Übernahme und die Abtretung von Anteilen am Grundkapital erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf der Genehmigung der Anstaltsversammlung.

(4) Jeder Beteiligte hat der Anstalt zur Verstärkung ihrer Mittel neben seinem Anteil am Grundkapital den gleichen Betrag als Beitrag für die Rücklagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Mindestanteil am Grundkapital beträgt 100 000 *RM*.

§ 22.

(1) Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes wird eine Rücklage gemäß § 5 des Landesrentenbankgesetzes gebildet, auf die vom Preußischen Staate und von der Deutschen Siedlungsbank je 5 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt werden.

(2) Daneben wird eine weitere Rücklage gebildet, auf die je 5 Millionen Reichsmark seitens des Preußischen Staates und der Deutschen Siedlungsbank eingezahlt werden.

(3) Die Einzahlung auf die Rücklagen (Abs. 1 und 2) hat gleichzeitig mit der ersten Einzahlung auf das Grundkapital zu erfolgen.

§ 23.

(1) Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs dem Verwaltungsrate die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Berichte vorzulegen, der den Vermögensstand und die Geschäftslage der Anstalt darlegt.

(2) Von dem in der Jahresbilanz ausgewiesenen Reingewinne fließen zunächst 25 vom Hundert zu der gemäß § 22 Abs. 1 gebildeten Rücklage, solange und soweit diese 50 vom Hundert des Grundkapitals nicht erreicht.

(3) Von dem verbleibenden Reingewinne wird das Grundkapital bis zum Höchstbetrag von 5 vom Hundert verzinst. Der Rest wird gemäß den Beschlüssen der Anstaltsversammlung zu weiterer Reservebildung verwendet.

§ 24.

Nach Feststellung durch die Anstaltsversammlung sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Auszug aus dem Geschäftsbericht im Reichs- und Staatsanzeiger bekanntzumachen.

V.

Sonderbestimmungen für die Ablösung von Rentengutsrenten und die Gewährung von Darlehen.

§ 25.

(1) Werden bei der Gründung von Rentengutskolonien Grundstücke zur wirtschaftlichen Förderung der Siedlungsrentengüter ausgewiesen, so können die auf ihnen lastenden Rentengutsrenten durch die Landesrentenbank abgelöst werden, sofern eine leistungsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes Eigentümerin wird oder die selbstschuldnerische Bürgschaft für die aus der Rentenbelastung sich ergebenden Verpflichtungen übernimmt. Die Landesrentenbank entscheidet über die Leistungsfähigkeit.

(2) Werden die Gebäude eines Siedlungsrentenguts bei seiner Begründung nicht sogleich in dem zum vollen Wirtschaftsbetrieb erforderlichen Umfang errichtet, so kann die Landesrentenbank zur Ergänzung der Gebäude innerhalb von zwölf Jahren seit der Begründung des Siedlungsrentenguts Darlehen gewähren, sofern der Ausbau des Siedlungsrentenguts bereits bei seiner Begründung vorgesehen und die Landesrentenbank davon in Kenntnis gesetzt ist.

VI.

Landesrentenbankrente.

§ 26.

(1) Die Landesrentenbankrente beträgt 5 vom Hundert der Abfindung, soweit nicht ein geringerer Hundertsatz in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Satzung abgeschlossen sind, festgelegt ist.

(2) Die Laufzeit der auf 5 vom Hundert der Abfindung bemessenen Landesrentenbankrenten wird auf $64^{7}/_{12}$ Jahre festgesetzt. Landesrentenbankrenten zu $4^{1}/_{8}$ vom Hundert der Abfindung haben eine Laufzeit von $60^{1}/_{2}$ Jahren.

(3) Kapitaltilgungsbeträge sind in bar einzuzahlen.

VII.

Landesrentenbriefe.

§ 27.

(1) Die von der Anstalt ausgegebenen „Landesrentenbriefe" lauten auf den Inhaber.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausgabe von Landesrentenbriefen werden von dem Verwaltungsrate festgesetzt; sie unterliegen der Genehmigung der zuständigen Minister.

(3) Die dem Rentenberechtigten oder dem Darlehensempfänger zustehenden Landesrentenbriefe dürfen nur durch Vermittlung der Landesrentenbank für Rechnung des Rentenberechtigten oder des Darlehensempfängers verkauft oder anderweit verwertet werden.

§ 28.

Der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Landesrentenbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch den Kapitalwert (§ 29 LRBG.) der Landesrentenbankrenten von mindestens gleicher Höhe und der Zinsbetrag der Landesrentenbriefe durch einen mindestens gleich hohen Teil der Landesrentenbankrenten gedeckt sein.

§ 29.

(1) Die Landesrentenbriefe können von den Inhabern nicht gekündigt werden. Die Landesrentenbank darf auf das Recht zur Gesamtkündigung auf eine längere Zeit als fünf Jahre nur mit Zustimmung der zuständigen Minister verzichten.

(2) Ein Rückkauf der Landesrentenbriefe zum Zwecke der Kündigung findet nicht statt. Die Einziehung der Landesrentenbriefe erfolgt nur durch Auslosungen. Die Auslosungen sind unter der Leitung des Vorstandes in Gegenwart eines Notars vorzunehmen. Die ausgelosten Nummern sind durch einmalige Bekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger mindestens drei Monate vor dem Einlösungstermin öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die von der Anstalt den Inhabern gekündigten Landesrentenbriefe müssen zur Verfallzeit mit den noch nicht fälligen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen in kursfähigem Zustand eingeliefert werden. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird dem Einliefernden von dem Einlösungsbetrag in Abzug gebracht. Die ausgelosten Landesrentenbriefe sind alsbald nach ihrer Einlösung zu entwerten und zu vernichten. Der Nennwert nicht eingelieferter Landesrentenbriefe bleibt in Gewahrsam der Anstalt und wird zu deren Gunsten zinsbringend angelegt.

(4) Auf die Ansprüche aus ausgelosten oder gekündigten Landesrentenbriefen finden die Ausschluß- und Verjährungsfristen der §§ 801—803 BGB. Anwendung.

(5) Bei Verlust eines Zinsscheins ist der Anspruch aus § 804 BGB. ohne einen besonderen Vermerk in der Schuldurkunde selbst ausgeschlossen.

VIII.

Schuldverschreibungen.

§ 30.

(1) Zum Zwecke der Dauerkreditgewährung für landwirtschaftliche Siedlungen darf die Anstalt nicht durch Reallasten, Hypotheken oder Grundschulden gesicherte Darlehen an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewähren und auf Grund der so erworbenen Forderungen Schuldverschreibungen gemäß § 7 des Reichsgesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 492) ausgeben.

(2) Die Schuldverschreibungen können von den Inhabern nicht gekündigt werden. Die Einziehung der Schuldverschreibungen erfolgt durch freihändigen Ankauf oder durch Kündigung oder durch Auslosung. Im übrigen finden auf die Schuldverschreibungen die Bestimmungen des § 29 entsprechende Anwendung.

IX.

Umlaufsgrenze.

§ 31.

Die Landesrentenbank darf Landesrentenbriefe und Pfandbriefe nur bis zum zwanzigfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals und der ausschließlich zur Deckung einer Unterbilanz oder zur Sicherung der Gläubiger der Landesrentenbriefe und Pfandbriefe bestimmten Rücklagen ausgeben. Schuldverschreibungen gemäß § 30 dürfen unter Hinzurechnung der in Umlauf befindlichen Landesrentenbriefe und Pfandbriefe den für diese bestimmten Höchstbetrag nicht um mehr als zwei Fünftel übersteigen.

X.

Treuhänder.

§ 32.

(1) Durch die zuständigen Minister wird bei der Landesrentenbank ein Treuhänder und ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung kann jederzeit durch die zuständigen Minister widerrufen werden.

(2) Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Landesrentenbriefe, Pfandbriefe und Schuldverschreibungen jederzeit vorhanden ist.

(3) Er hat darauf zu achten, daß die zur Deckung bestimmten Werte in das Deckungsregister eingetragen werden.

(4) Er hat die Landesrentenbriefe, Pfandbriefe und Schuldverschreibungen vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen.

(5) Die in das Deckungsregister eingetragenen Werte können nur mit Zustimmung des Treuhänders in dem Deckungsregister gelöscht werden. Die Zustimmung bedarf der schriftlichen Form.

XI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie der Anstaltsversammlung stehen den Beteiligten keinerlei Vergütungen aus Mitteln der Anstalt zu.

§ 34.

(1) Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß der Landesrentenbank werden durch eine von den zuständigen Ministern nach Anhörung der Oberrechnungskammer und der Landesrentenbank zu bestimmende Revisionsgesellschaft geprüft.

(2) Der Bericht der Revisionsgesellschaft dient der Oberrechnungskammer als Grundlage der ihr obliegenden Prüfung.

§ 35.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36.

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

Berlin, den 1. August 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13640.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin. Vom 13. August 1931.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin werden vom laufenden Rechnungsjahr ab zur einen Hälfte nach dem Maßstabe des Grundsteuerreinertrags, zur anderen Hälfte nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom $\frac{\text{10. August 1925}}{\text{22. Mai 1931}}$ (Reichsgesetzbl. I 1925 S. 214, 1931 S. 222) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt.

Maßgebend für die Verteilung der Beiträge der zweiten Hälfte sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums. Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung des Hebegeschäfts nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, die zu einem Einheitswerte nicht veranlagt sind, werden die gesamten Beiträge wie bisher nach dem Grundsteuerreinertrage der beitragspflichtigen Besitzungen erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 5,45 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1931.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Mai 1931
   über die Genehmigung des fünften Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung der Ausgabe von 1926
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 178, ausgegeben am 11. Juli 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juni 1931
   über die Genehmigung des dritten Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung der Ausgabe von 1926
   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 28 S. 178, ausgegeben am 11. Juli 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Juni 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Calau für den Bau einer neuen Dorfstraße (Umgehungsstraße) in Buckow
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 30 S. 141, ausgegeben am 25. Juli 1931;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1931
   über die Verleihung des Rechtes an die Hamborner Straßenbahn in Duisburg zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums für die Anbringung von Wandrosetten und Wandhaken an den Straßenwänden der Gebäude und für die Errichtung von Tragmasten auf Grundstücken
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 169, ausgegeben am 25. Juli 1931;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1931
   über die Verleihung des Rechtes an den Kreis Ruhrorter Straßenbahn, A.-G. in Duisburg-Meiderich, zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums für die Anbringung von Wandrosetten und Wandhaken an den Straßenwänden der Gebäude und für die Errichtung von Tragmasten auf Grundstücken
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 30 S. 169, ausgegeben am 25. Juli 1931;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Juli 1931,
   durch den der Erlaß vom 28. Mai 1931 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Sachsen für den Bau einer Elbebrücke bei Tangermünde, der dazugehörigen Anrampungen und eines Leitdeichs auf die Gemarkung Karlbau ausgedehnt wird,
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 29 S. 156, ausgegeben am 18. Juli 1931;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juli 1931
   über die Genehmigung einer Änderung der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 31 S. 255, ausgegeben am 1. August 1931;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Juli 1931
   über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
   durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 34 S. 191, ausgegeben am 8. August 1931;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juli 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Drossen für die Herstellung eines Weges am westlichen Ufer des Röthsees
   durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 31 S. 152, ausgegeben am 1. August 1931;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. Juli 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Stromberg für den Ausbau eines Verbindungswegs von Unterstromberg mit der von der Provinzialstraße abzweigenden Straße nach der Bauernschaft Linzel

durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 32 S. 159, ausgegeben am 8. August 1931;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Juli 1931

über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Mühlhausen für die Errichtung einer Brunnenanlage und für die Schaffung einer Schutzzone

durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 32 S. 219, ausgegeben am 8. August 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.